d. 24. Feb. 1764.
Edict wegen der Chemicorum

Demnach Seine Hochfürstliche Durchlaucht Unsere Gnädigste Herrschaft, samt gnädigster Befehl-Decret ergehen lassen wollen:

Daß zwar keiner Apotheker sich unterstehen solle einige innerliche Medicamenten zu verfertigen, noch administriren zu lassen, als diejenige Medicamenten welche in Dero Taxt vorgeschrieben, und die Formulam Juramenti zu unterschreiben.

Actum in Senatu d. 29. Maji 1755.

den 26 Jul. 1764.

Rathsprotocoll.

Examinatus über den Todtschlag
vermög Collegii Physici
Gutachten, wie auch
was
weiters
wurde allen ein Eyd
wie Heller müsse abgelegt werden
Ob Sie
Ihnen wie Ihre Aussage
Ihnen vorgelesen
Ob Sie
Ihnen

Vol Contum

9
5

Wohlgeborner Herr
Insonders Hochgeehrtester
Herr Burgermeister!

A Monsieur
Monsieur de Wiesenhütten
Bourgemaitre Sénateur
de la Ville Impériale
de Francfort.

Auf gestern Land Decrets
Samstag den 24 hujus
Nachmittags Stadt, der
Deputirten Herr Doll
Zum Examen des Burgerlichen
Vogelsang vor, der
Doll ist gegangen,
und auf Befehl Amt,
Deputirten aber bringet
sich, zu dem Examen
Handwerks Rose vor den
Rechtschaffenheit Leber,
und gutte Fähigkeit vor
wohl-gelehrt den
Herr Bürgermeister Re-
ferirt. Er wollte sich
auf sein Gewissen
mehr.

Wir und unser Collegium
sind zu Herr, und Gelehrten
Gerechtigkeit, und Liebe mir
Herr Ordnung, und Gerechtigkeit
und Gewissen, und [illegible] Pflicht
sehr wohl bekannt und
Herr Burgermeister Wiederkunft
in seine profession Recht
Herr, und sind Herr Deputirten
Pflicht in Handen Befehl.

Wo Herr und Collegium
Herr ein examinirend Burgerlichen
Gerechtigkeit und Recht so

(3.)

Extract Ober-Schultz-Amts
Protocolls.

Johann Anton Dell
Jesu Artzt so Concl:
ampl: sen: vom 26. huj:
wegen Verleihung
eines
Producirt sein Schein
vom Canonico Canzia
zu Braunsb.g d. 13 Jul.
1730.
Worinnen Ihme
in Sum Spes Sillich
Orth Etc 1730 nahrlich
verschrieben.
Imitation Ihro Excellenz
von Hoch: Gräfl: Zorn
von Ihro Excellenz Hochgebohrnen
Herrn Herrn Dr. Joseph
Ferdinand Fürsten H. Cardinal
zu Lüttich und Dr.
Hochfürstl. H. Durchl.
zu Hochdenselben provide,
gütten Verordnung
gnäd

Fürstl. Operateur D.
Friedr. Franz 5. Jul: 1753.
Fürstlich Hessen Cassel
Operateurs Johann Chris-
tian Hasse Anzeig
wie daß Er seine Lehrjahre,
und erlangte Zeit
nützlich seinen Lauf,
anwendig gemacht habe,
authentische Attestata
und Zeugen exercirt
haben, und ersuchet
Ihro Hochfürstl. Durchl. zu
Fulda, wovorinnen er
allhier sein Land Pro-
bestück ablegen, und
sodann seine Profession
sich etabliren könne,
laut Hochfürstl. Decret: d. d. Fulda den
18. May 1758. mit der
Condition verwilligt
worden, daß er alda
ein gelehrter Fürst
Chirurgus in den fürstlich
Landen Englisch Ge-
brey

[illegible] Unwohlseyn [illegible]
nicht [illegible] jemand
innerliche Medicamenta
zu Unrecht [illegible]
aufdringen, [illegible]
Curationem [illegible]
verfallen.

Wann [illegible] Hospitium
[illegible] anzunehmen gesinnet,
[illegible] anzeigen,
[illegible] Evangelischen
Religion [illegible]
und [illegible] gesinnet
Missal [illegible] ganzjährigen
Burgrecht [illegible]
[illegible] abgenommen [illegible].
[illegible] und [illegible]
[illegible] Fürsten [illegible]
[illegible] Evangelisch
[illegible], [illegible]
[illegible] und 200 fl. [illegible]
[illegible] in der Schätzung
[illegible] Jun: 1762 [illegible]
[illegible], [illegible],
[illegible] [illegible] und
[illegible] von [illegible]
Capital [illegible]
[illegible] [illegible]

[illegible]

Unvermögen sollen, der
jährlich Zins- und
abstatten.
Übrigens können wir
als wie vorhin Schuld-
Lasten Unterthanen
mit keiner Dienst-
servitut beschwehrt, und
seyn in obgemeldten
Löblichen Ort Etz, wo sein
Barbier als Zu sein
Operateur nein zuzu-
lassen gehalten,
gehorsam erwarten.
Unvermögen Haftungs-
Burgern ist sie und.
Dienstin verpflichtet
als Burgerin und
Mitbürgerin conscribirt
werden.

Leergl.
Ad Senatum.

Additamentum.

Der Herr Professor
Gohl v. Jena - seine Ab-
sichten Ihre Physicum
ganz abzuändern
Ihre Magnificenz
Canzler, und der
Chirurgus Jurator
Neuffer ersuchten, den
jetzigen Chirurgie
Professor Günther,
und den Prosector
Schmidt Beide bestellen,
Ihnen + das dasselbe
Gutachten abzufordern.
Beide, sowohl der Günther
als Professor Mayer
Physicum abgehalten,
und diesen 9 Uhr.
Indessen da Vorstehende
Curven nicht permissiv
Physicum auf 4 Jahre
bestellt seyn sollen;

+ sogl. den 5ten ad
an 19ten Jun.

Als Ihnen ersuchten gutachtlich, zu beyden
obigen Punkten
Censur des Lehr. Collegii
erstatten aber in dem Punkto
Laien Physicum getroffen.

Da nun Physicus, wenn
sie selbiger nicht, auf Malgehr der
Medicus practicus sein,

5) a

Alß ein gehorsamstes Memoriale vor
fürstige (a) Stadt-Physicum, wg Examen
d. Bindlach und Gefell Stadt. Vorbey
worden:/:

Wolle man in dem Gehorsam willfahren,
und wg dem sonsten der Geschicklichkeit
Adl und Ehrsamen Bindlach
anbefohlen sich bey Stadt-Land-
Chirurgischen Examinirung
der Pf:

Cadolzburg d. Landtag
d. 24 Julii 1764.

(a) dieß Wort ist stillschweigend
aus Versehen über
der Zeile, ist Stadt Gehorsamst B.
vor abermahl Stadt.
Gehorsamst Bindlach.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ad Senatum.

Ex Literis Ill. D. Gubernatoris per Nuntium de dato
Hodierni accepimus, 24ta
ut Medicorum Examen
Physicum, ab Illustri Medicorum
Collegio, ad Nos
remissum, in Senatu
Nostro recognoscamus, et
Nostrum Judicium
Illustri Collegio
communicemus.

Quo facto, Nos
Collegium Nostrum
convocavimus, et
Illustri Collegio
Nostrum Judicium
communicavimus.

Quod
Illustre Collegium
Nostrum Judicium
approbavit, et
Nos
ad Examen Practicum
admisit.

Quo facto, Nos
Candidatum
Examini Practico
subjec

+ Jene Exemplare

/: wurden selbst gemacht :/

+ aber exemplare selbst wie
also beschaffen?

+ wie wurden die Abgehenden
unterrichtet? Ob Mangel
und es wurde ihnen Gelegenheit
gegeben

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1763. [illegible]
die Medicinalgesetze [illegible]
seinen Fleiß abgewarten,
wasser aber in gegenwärtiger
Ostern 1764 [illegible] Februarii,
[illegible] [illegible] [illegible]
Examinationen [illegible]
examinatis, und [illegible]
Medicinal Collegio [illegible] (+) [illegible] Medicinal- und
Lit. B. den [illegible] Chirurgis zu [illegible],
[illegible]
[illegible] zu
wissen, [illegible] [illegible]
Examine [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Alß eine gehorsamste Vorstellung
deren hochgelahrten Physicorum,
die Abgestattung des Leichen-Antheils
Doll und die Aufkündigung des
dem Chirurgo Dimmler etwa wil-
ligten 1/4 jährigen Besoldes betr.
vorgekommen :/:

Sollen wegen des Dolls bey
Löbl. ordinairer Rathsstellung er-
den, soviel aber den Dimler
betrugt ihme bey der älteren
Löbl. Burgermeisterl. Audienz
bedeuten lassen, daß, wann
er sich nicht innerhalb 24.
Stunden bey Löbl. Sanitet
examiniren lassen würde,
er alsdann gerichtsgeschafft
abgethan solle.

Conclus: in Senatu
den 31. July 1764.

6.

Als schon nun von Ihrer Ge-
wissh- Schultheiß Sector Domino
Consuli Seniori gesinnten privat-
schreiben, den Chirurgum Dimler
und die Communication der von
denen Gesandtschaften Physicis
mehrern 30 Julij praesentirt- den
31 ejusdem aber sein Verlangen
schrifft, allein auf den Dimlern
weiteren Aufenthalt betr: über-
lassen worden:/

Sollen wir den Chirurgum Dim-
ler nunmehro annehmen, oder
wir mehrern Eyrer zu über-
lassen gesonnen, sein dem
ergangenen Concluso de 31ten
elapsi gnugsam examiniren
zu lassen, widrigenfalls
aber, und wenn wir keinen
weitern Eyrer überkommen,
als dahin sein Verbleiben
nicht verstatten, alles Ernstes
verbott-

Anerbotten abzuwarten, wo bey der von
Herrn Geniesse = Schüldigen Interce,
dirten Cur ofum examen zu lassen,
und die communication des Exhibi.
ti der Facultatum Physicorum
subpoenae de 30 elapsi abzustagen.

Concl: in Senat: d. 2 August: 1764

Beylage B.
Beylage A.

19

Extract Protocolli Officii sanitatis
de 2 April 1763.

Nachdem auf Ihro Hochgräfl. Excell. Herrn Grafen, Herrn Anton Insl, und Herrn Grafen Ihro Hoch-Gräfl. Excell. gnädigst, und gnädigen Befehl, wie auch Herrn Doctor und Physico primario dieser Stadt Hochgeehrt gemeldet hat, mit denen Ingesessenen in Allstat Ein wohnenden, denen selben von Obrigkeits wegen die Feldbrüche welche sonsten Hinter Ofens Mäuse haben, mit Weissmehl so bestehen soll in Zehnbatzen, Zehen und Zwanzigern, und andern der Armen Leuten nützlichen, allein betreiben zu dörfen: So haben wir vorgemeldeten Unterschrieben gehandelt, der seinen Weissmehl nicht Einfandes Einsegnen will, auch den angeführten Hinterniß allein dein Mangel ist, und überdies den von Obrigkeits wegen allschon Hr. Hofmeister und Stadt-Hoch-Gräfl. Ernannt worden. Als Falta Dessen, der andern Falsa Einsegnen mit ihrem Gehalt abzuweisen.

Frankfurt d. 2 April. 1763.

E. Hochedl. Dr. Phys: primar: mpa.

8)

Beylage B.

21

Das Protocollum Lieb-Desselben
Amts, der Obrigkeit-Pflicht der
Jahrmarkts Inspection betr. Sollen
Ihro vorgelesen werden i/:

Sollen mein Herr Wohlgebohren.

Carlsruhe im Januar 8
den 4 Februar. 1764.

9.)

Protocoll Decret de 31 Jul
1764 den Fall der Desertion
betr. Cathol.

J. Ehrlich, gewesener Soldat unter
dem Regt des Prinz Xaveri
aus Schwaben, entspricht der
Desertion, entschuldigt
sich, er habe wollen,
gehe so bald an. Man
solle ihn Gnade angedeihen lassen
[illegible]. Er müsse
aber die Strafe.

Regts Schultheiß Gerichtsbarkeit
unterworfen.

Haben den Deserteur gefangen
genommen. Wir soll
dies practicable sind die
24 Stunden [illegible]
falle, kann Deserteur,
falle weg, gehe fort. Consil
senior sagt, Schuldig sind
er. Regts Gehalt zu
bezahlen, völlig zum Diebstahl.
Schuldige Rechtswohlthat genießt
gehörig Fall, wie J. Decret
besagt hat.

Eodem.

Liest Schreiben des Raths
dem Regt Prinz Xaveri gewesen Soldat.
Man ihn mit Papieren
abgefertigt hatte, wider
ist Studio gewesen, da Zeit der
gantz Monath an Kranckheit, Mißg
Krankheit, [illegible] ganz Be-
gantz allein, da [illegible]
[illegible] Zeit hatte.

Consil senior Schultheiß Gerichtsbarkeit
Fall gehörig [illegible]
[illegible] Klosterbesen; [illegible]
[illegible], [illegible] Zeit [illegible]
[illegible]. [illegible]
[illegible]; [illegible]
Regts [illegible] nicht [illegible]
[illegible] gefunden, wenn [illegible]
[illegible]. Regts ist [illegible]
Regts Gerichtsbarkeit
Wenn [illegible] J. Ehrlich
[illegible] Fall [illegible]
[illegible] Regts Gerichtsbarkeit
[illegible] Regts Schuldigkeit
[illegible] Zeit [illegible]
[illegible] Regts Gehalt
[illegible] Diebstahl
[illegible] Rechtswohlthat
[illegible] Decret
[illegible] Regts

[illegible] Consil-senior Regts Schultheiß Gerichtsbarkeit
Fall gehörig [illegible] Regts
[illegible] Regts Gehalt
[illegible] Diebstahl
[illegible] Rechtswohlthat
[illegible] Decret
[illegible] Regts

d. 24 Jul. 1764

Ist dieses Buch [illegible] Collegii 5 = plenis manibus scriptis, quae [illegible] Ad Acta gelegt. [illegible] Buch [illegible] Collegii 5 = plena manibus [illegible]

Eodem

Ad Acta.

Hr. Abschied Herrn Gesandten
Schlag wegen einer abzuhaltenden
Versammlung, sub dato 31. Jul.
anhero communicirt, dessen Inhalt:

Wie man wegen der Pfalz
bey Hof. wünschen hatte
pflegen werden. Insbe-
sondere aber der Bundestag anlangt,
seye bey dem alten Hof
Wissenschaft. Anlaß
haben könne, daß, wann
er sich nicht innerhalb
24 Stunden bey Hofe
sollte expediren lassen
würde, er alsdann sich
gezwungen sehen

Befindet aber dieses Orten nun
mehr die Sache seinen rechten
exequirt, sodann privat Gedanken
seye. Ihro Churfürstliche Gnaden
haben wegen des alten Herrn
Churfürsten (+) Ableben
Churfürstl. Gnaden bey Ihrer Krönung
Churfürstl. Gnaden Ihrer Krönung
Churfürstl. Gnaden Ihrer Krönung
Churfürstl. Gnaden

Wie man so Chirurgen
Dienst unentbehrlich,
kann er unserer Lehr
Jahrgänger gewinnen,
sich den ganzen Cursus
der 3 Jahre classis genau
examinis zu lassen; er
fängt aber, und kann
er keine weitere Lehr
übernehmen, als welche seine
Freund unsere sich allen
Fleiß verboten worden,
er bey der Von Herr Geistl.
Collegium interceder sich
Ein oder Examen zu
lassen, und die Com-
munication der Exhibiten
der Hochlöblichen Physi-
cum sub pres. 30. c.
Classi abzulegen.

Als nun unser medicinische und Physicalische
Collegium absonderliche Neigung,
Lust und Inclination,
als die gesetzmäßige Lehr,
oder Vorgängige Examina
sämtlich der Tit. [illegible] §. 26 (c) I. §1. II. §. 1. 3.
der Herren Medicinal-Reformation,
vorgeschrieben, fleißig wieder-
holet; die Verbesserung N
der und [illegible] (+ [illegible]
Examina, bey denen
mit gerings Mühe Beschwerde ver-
knüpfe, welche der Tit.
Herr Physicus P. allein
Herr Prinzen Stadt, an einem
solchen Morgen übel angebracht.
protection + nicht Vorbeugt. (+ vi. petitionem,
Wir dem ohnfehlbar Herr

Lehrlinge v. Chirurgie
und der Physicus Collegium observ.

P. S. Dr. Cons. Jun. de Wiesenhütten
D. 13. Aug. 1764.

Notata pro Rectoratu
in Coll. Dr. Lorentz
pro ad Collegas de ultimo
facto voto, altius ascen-
dendo
v. de Rectore agendo coram
Dignissimo absente sub
Pr. 20 May 1764.

Collegas intuendum volumen,
concessi ab illustri Textu
v. Cons. sen. Ostiano Nr, fidei
mihi et fidei & officio sena-
torio & Collegio medico et
Publicae salutis non servare,
sic vobis magnopere adnitendum
contra malos suggestiones, ne
ansos praebe 20 Decembr 1746. =
Causa determinata 11. Dec. May
pro Deo & justitia, contra
apertam seriatam injustitiam.
Hic agere pro bono publico
quam substituto meum malis
accessitis causam, ne fiat
exitium bono pro Publico.
Nisi prospecte est bonae paci male
dilabi.

Nec bonis juniores & senatores se-
natorii quid contra illos audere
volucri. Quamvis sit Deus
& ille Potentatus filii
sibi ab despotas contra legis
absolvebo. Hypocrisis non
justificatorius. nil audentes
pro Deo & justitia, spectem
Laborantes justitiae ut abre-
gantes civitatem. Nil bonus spei offerentes pro patri-
no, & primo voluptate, sensu
ambitione, terrae & sensuali-
tate, Deo vero magnam de-
cant et sic malis sint Rectores.

Si cum illis praesentat malis,
physici, pastores & injustitia
Laborent injustus illos quis putabit
se sibi judicis esse, justitiam esse
bonam Generalis praenascipis, si
cum considerant se Deo et patriae
judicari et olim rebellionis ra-
tionem, praesagire datur ma-
ritas male agendo!
Dura Magistratus regit: iniquis
Dorte Lycaena;
Dura Magistratus sit praesentat
malis.
Ego malo Deo placere et injuria pati
sed de terreno, quod hucusque
cum et vitam & filiam Deo,
et bonis aeternitatis casem.

12.

Rectores, quos fortè proprio et
tuto crimine cogunt
tuere crimina majorem
in eadem fide hæsitè.
Si autem mali fuerint,
debebit non vexat diabolo,
et manus nocens lavat
in iniquitia, in deprehensa
contra legem, contra cives,
cum et ipsi pauci civis fuit
nihil, et posteri omnes cives
sint sint omnes religiosi.
Honores cui mutant mores,
Ille ad gubernandi capitis
est. Si quid nobilis gesserit justi, quid stemmi
à judicii, plebejis et abjecti.
Ubi a crimis transversis,
quibus per Deum Mercurium,
Deus nenatrem et furem,
expertes! quod quis amabat
illud non potest. Deus
ubique est, in nihil omni,
vere, recti. At pulchra augur
in justitia, cui Laverna
pulchra videtur.

Hic Examine chartis, Papiorum
ignarum, contra Physicos
defendere velle v. Rectitudo
Nostri Ab & falsis scientiæ
à scientia Deum, non vult,
Et vestigia illegitimæ
sui ipsum. Et tamen
si dicti cum scientia hæc
consonant scientiæ & Conscientiæ
suæ, ad salvandum

[illegible] plenitudinem potestatis, ut potius illegalitatis, negligentiæ et corruptionis.

Certiores rejecta, certius damnabuntur ut legibus et jure rationis contraria, certiùs ex hujus capitulare negarunt, certiùs idem peccatum denuo peccant, in igni totâ animâ peccandi libitum, tidius peccatis obfirmatum, indigni qui regnent, et si subsistent Regum Regis gratiam nunc inventis, certissime Ergastulum pro remede, tabulisque digna et pari, reportaturi.

Ihro Excellenz wollen fürgesetzt sein, Ihr Mitbürger Ihr Wohlthäter bleiben, die Obsorge Ihrer Person hat alle Gedanken [illegible] genommen, Excellenz die Sophia mystica et plebeja, die Ihnen Ihre Feinde Ihnen [illegible] [illegible] [illegible]

Vita optimum rerum omnium via rerum
gloriae, non rerum lucrandi,
sed libere animi propensi
ad laudem et justitiae libere
agendi et integre administrandi.
Haec sola reputanti placuerunt
et verum nihil.

Hostes, Hercules, inimici,
Christo vendere gaudemus?
Non amplius hortabor,
quae nemo dat exaudiat!

Volant? Hoc verum sit? Abiecta
spem ego abiecit, fallunt me
spes falsae. Nugacissima
Mihi sola unica fallunt
spes. Fallunt
spes fallere alios gaudent
spes unica et unica, non
amantes deum non verum bonum,
spe fruendi vitae et spe
boni. Nolunt esse spe vivi.
Hic unica et unica corum
opera omnia; et quae ulterius
progressa agendo, eo pejora,
eo opera nefaciunt pejora; ni
deus obstet amplius, interrumpat.

Collegium Physicum nostrum paucorum, et
parum pudor! Studiosi abscepti
nulla spes et famis, crudi in
Disputat. Inaugural. Collegium
Physicum Experimentale
Physicum
Physicum
Physicum

Wohl- und Hochedel Gebohrne,
Gnädige, Hochedle Veste und Hochgelehrte
Wohlfürsichtige, Hoch- und Wohlweise,
Hochgeehrteste Herren
Herren Decani Facultatis Theologicae Assessores
und Beisitzer.

Ew. Wohl- und Hochedelgebohrne Gnaden
und Gunsten haben uns unsere unterthänigste
Vorstellung sub dato 31. Julii a.c.
decretiret:

Dalln wenn wegen des Collegii Ew.
Coll. ordinarium Vorstellung wäre,
so sind wohl Dero Diener verbunden,
ihnen Ew. der ältesten Coll. Ver-
gnügen schriftlichen Bericht darüber
zu ertheilen, da, wenn sie sich
nicht innerhalb 24. Stunden Ew. Coll.
damit examinirten lassen würden wo

zusammen, sich dann wegen
Conclusi de 21. elapsi zum Examini-
ren Zeit setzen; Wobey zugleich abzu-
handeln wäre, ob nicht einigen Ein-
wohnern übrigens, als welche ihren
Unterhalt mit Handwerken selbst
erwerben müssen, wie Euch dann
zum Theil Gnädigst Beschehen, inter-
cedirten Euch ohne examen zu ver-
lassen, und die communicirten
und exhibirte Dero Facultätischen
Physicorum sub prae: 30. elapsi
abgestattete.

Wann nun unsere Medicinische und
Physicalische Nachrichten uns jetzo genug Ge-
nügen, dämmen wir nicht ermangeln
lassen, Dero Gesinnung nicht Euch,
ohne vorhero angestellten Examine pflich-
tmäßig dem Tit: I. §. 1. Tit II. §. 1. 3. Tit III. §. 26.
Tit X. und XI des Fürstlichen Medicinal-Re-
formation, welche auch dem Herrschaftlichen
und Gnädigsten Gesetzen nicht, und dem beizu-

wohnen

die Zuziehung der Chirurgischen Memorialia
~~wegen~~ wie die Hr. Physicorum Zeugnus erfordert
zeugnet werden. Ob nöthig oder ohnnöthig nun
und wann die Nothwendigkeit so weit zu=
gehen, daß Chirurgi mit zu Rath gezogen werden,
die Medicinal-Ordnung oder Reformation
gelte nicht mehr, sondern das selbige, wie das ver=
meynte conclusum Senatus de dato 14. Octob.
1668. zeugt, ad normam Legum Imperii, auch
andere Senatus zu observiren sey, die selbst wor=
den, welche ohne Zweifel denen Chirurgis zu Ver=
richtung gewisser Stücke gewisse Gesetze zu vor=
schreiben befugt sind, und diese nicht invalidirt und abge=
schafft worden dürfen.

Wie wenig daß man procedere mit Doll und
Dimler, wie wir in unserm vorigen exhibitis
zeugnet haben, nun so gross irregularität
und illegalität begehet, welche wir vor=
andersten Zeugen genugsam beweisen können
zugeschrieben haben, so gehen wir nun gnä=
digst, nun nicht die unsere Medicis so pretia=

Vor oppressiv wegen wider Hofes, Herodes, usw.

se und nicht Zeit zu verschaffen, und selbige mit Widerlegung unserer offenen inventionen gegen die Physicos, ohne dieser Vorgesetzten, übel gesinnten, tückischen und mißlichen Gemüthern Fürschreibungen, von Ew. Hoch- und Hochwürdigkeit. Gnaden und Gnaden uns nie vorbehalten die Declaration geschehen zu lassen, ob wir nit jus vagum, cerebrinum, placentinum, venale, conveniens, pro ratione et lege stantem voluntatem cujusvis, et si quid pejus, respectiven, denen sehr unsern alten in essentialibus und substantialibus unverbrüchlichen, auch die Churfürstlichen leges Imperii gebührende Reformationem Medicam bey dem Officio sanitatis pro norma constante et perpetua behalten sollen?

Es wird damit so wohl Physicis viele Ungelegenheit, als vornehmlich Ew. Hoch- und Hochwürdigkeit. Gnaden und Gnaden, dero vorhin nehmen und deutlichen und Ihnen schuldigen Ehrerbietigkeit, welche nothwendig denen

Ew

und Einrichtungen unserer Gesetzgebungen, verstehen, wie uns in dem Land zugetragen worden, auf einem Landtag zu Ihrer Wohlfahrt und Verbesserung, insbesondere in Ansehung der Medicinal-Ordnung, welche Königliche Majestät zur Zeit der Commission E. Hochfürstl. Durchlaucht aufgetragen hat, und wozu mit Einigen Landen alle Obrigkeiten sich wünschlich begeben, sonderheitlich, zu Ihrer Gnaden großen Nutzen sich finden und Ihrer Gnaden, mit allem was wir sind und sein, aufopfern, nicht allein in Ihrer Gnaden Ansehung zu Gnaden zu gehalten, und allen guten Ordnungen mit möglichem Fleiß zu befördern, Ihrer Gnaden Einigkeit zu Christlichem seinem Landleuten vorzunehmen soll.

Wir wir verbleiben, inhärendo petitis prioribus, ratione Ihrer Gnaden

Heller

Dessen und Dimlers, von Ew. Hoch- und Hochadelichen Gnaden u. Gnaden E.
mein gewisse gnädigen, sich gütlich
Unterthan, und unterthänige gehorsame
Unterthan schuldige Gehorsamkeit, ab-
gestattes Resolutum, und sind Gnaden-
Befehls

Ew. Hoch- und Hochadelichen
Gnaden E. und Gnaden E.

gehorsamste.

Collegis concussis, et fama famemque meis
exitibus, ne quid Officium detrimenti
caperet, subscripsi solus

J. Senckenberg, Med. D. und
Physicus Ord. allhier mpp.

Dritte gnädigste Vorstellung
und Bitte
die
Einrichtung und Besoldung des Stadt-
Physicatus
betreffend

pto die Einrichtung des Stadt-Physicatus
Besoldung und Titulatur, abro-
gandarum illegalitatum, et
servanda Reformationis
mediocritate.

L. L.

Sogestern Abe wurde in der
gantze Abel Versamm
Lung nach gehaltenen
Rede unser Wirthen gleich
diesen Vortrag gethan haben
haben sogn müssen, gestern
haben gleichwol müssen
abgebrochen Ursachen halber
abgehalten werden.

Es haben auch müssen
gestern wieder gass. Protocol
Lung unterm 312 Jus. ac.
zur Recherche Citabit:
inserat conclusum
und wenn diese wegen
dieser Conclusi zur gantz
Vollziehung wären gebracht
und durch das Dinkelsp.
Fraterische Vergnügen unter
an den Malterischen Rind
wie avancirten Cur nicht
vorgehalten werden, so
würde nachfolgendes gleichen
Conclusum de 2. Aug.
inserat conclusum

nicht nöthig gewesen seyn.

Wir müssen nunmehro

13.)

medicinisch- und physicalischen ad Physicum ein-
Ordnung, nach der nicht
beschriebenen Art, wie die
Bestallung unter Ein
ohne vorhergehendes Examen
geschieht, nach dem
Tit. 1. §. 1. etc.
der Fürsten und Königl.
und Reichs Gesetze sich
gründenden Medicinal
Reformation gänzlich zu
wider handle, vorsätzlich
übertrete, und zuletzt
stimd mit Ehr und Eid
unmöglichen Pflichtbruch,
das ein Verbrechen
wird über Ehr und Leben
vorzu nehmenden Examinis
des Richters über grob
Unwissenheit und Blind
heit offenbar werde.
und gleichlich wir solcher
in der Republic schädlicher
Mangel keinerley Dispensation
Dilection werdinen.

Es sind unter den
Fürsten Medicis und Chirurgis
vorgedenzeit Leute gelebt,
die sich Wundarzte um
den Vaterland verdient
und es muss recht sagen

Wünnten nothwendig
sehr angelegentlich sey, zum
sie bey ihren wichtigen Ge-
schäfften ihnen zum besten
Unterthanen auch nun
angelegte und Ehrenliche
Ruhe selbst beschwerlich
machen.

Ihre müssen die Ruhe
wenig kennen, wenn mir
nicht wissen solten, daß die
Hypochondrischen Gemüthsarten
sich selbsten nur allein
um der Ursach der Heil
gläubigen Patienten zu thun
machen und daß ihre angebliche
Klagen allemahl nothwendig
auf Verdrießlichkeiten hinaus
laufen.

Allein kann
Ordnung geschehen Man
sey in einem volkreichen
Stadt, wo man zur die
Gesundheits Erhaltung der
sämmtlichen und Unterthanen
zum Zeitlichen auf die
Art, gerichtet werden, und
wie kan man so Christ,
eifrig besorgten wollen,
daß die Medicinal Ordnung
nicht mehr gelte? da doch
das derselben vorzüglichste
vollkommlichste Senatus

1. dac expecti, gaia
haec aite. Ihr und
der Mitbürger 1/

Conclusum de 14 Xbr 1668. beygelt, daß diese
Li ad normam Legum
Imperii ~~unabänderlich~~, verfaßte,
und ~~gedruckte~~ in essentialibus
und substantialibus nichts
verbessliche Reformatio
Medica bey dem officio
Sanitatis pro norma
constante et perpetua bey
behalten werden soll.

Weil ohnötigen Ein-
verleibung ohnstatthaffter
Ungelegenheiten gegen die
Chirurgos wollen wir
Uns nicht entschalten, sondern
Lieben unsern Zeit und
die verzeichnete Ordnung,
kurz nachdem Amts etc
Wenden sie, oder der
Obrigkeit manster einer
Medici- und obrigkeitlichen
Vorgesetzten, nachkommen,
und dabey der Zeitverschiedenheit,
diesen Verordnung Eben
wohl die Kurz Probation
kurz gutter Gesetze und
Vorbehaltung gnädig
würdiger Verbesserung in etc

Land geschehen bleiben
zu den Absichten des
Churfürstenthums, besonders
in Absicht der Ordinari Absendung,
möglichst genau beyz-
tragen zu können.

Diese Gesinnung
Ihro ist bekannt-
lich bey verschiedener Fürst-
lichen Kay. Commission
ein gnädigst Objectum
Deliberandi, und ist sie
Churfürstl. Rath mehrmal
genug anempfohlen worden.
Alle Landes Angelegenheiten
sind beständig damit
uns des nehmlichsten, ein
jeder redlicher Diener
sein Herzog alles Beyzu-
tragen und nutzlich zu stehen
bemühet, und Wir können
von der redlichsten
Gesinnung und Verbindung
unserer Herrn des
Churfürsten Ihro
nicht mehrers versichern

in den Medicinal Rathen
von der unterzeichneten
gehorsamsten Gratulanten
Empfindungen angenehm
und Verbindlichkeit zu Ehren
gereichen mögte.

Die Ehre in zärtlicher
Hochachtung und
reiner Willfährigkeit
in unterthänigster
Veneration beharren

Ew

DHG.

Dr Gleditsch
Senckenberg Physic.
Ettmüller
Germann Ephem.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Cassel d. 23. Aug. 1764.

Habrem mant.

P.S. Or. Capelle Jen. de
Wesenhütten D. 20
Aug. 1764. [illegible]

Copia.

40

Wohlgebohrne rc.

Ihro Hochgelehrten Physicorum, die Beyfügung des Fell und Limlers betr.

Wollen wir E. Wohlgebohrne nicht bergen, was wir diesen dabey gegebenen Unterricht, Ihro Hochgelehrten Physicorum vorzuschreiben, benöthiget gewesen.

Cöthen, den 27. August. 1704.

13a

Hr. Joseph
Nürnberg
zu zustellen.



Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

/: I. :/ Hochgeehrte Herr Collega!

Von Moscau Hochgeehrte Herr Collega v. wünsche Ihnen Glück. cation, daß mir Ihr Brief und Anhang Urkunden nicht ausgeblieben, als Sie befürchten wollen, und daß Ihr Gesundheit Zustand ein acceptable Ihnen scheint.

Ueber die gegen Ihr Erbieten:

Ob wir bey der Officio particulari ~~und Ihrer~~ in unsern Reformationem medica zu ~~einigen~~ Theil der Welt Ihnen und Ihrer Gesellschaft Ehre und Vergnügen machen?

kann ich nicht als Mitglied der Gesellschaft, sondern als Privat Person, dazu raten, ja zu wünschen, cenbiarum, complacentiae, conversationis, venale, pro ratio. nec beste legesplatten voluntaten exigiren, et si quid peccatur ihr mit Gelindigkeit.

Ihr Hochgeehrte Brief ankommt Ihnen in Officium Fürsten an, und Zeigt mir Ihr andern Eng. Ihr Hörigen mir instruction selben.

Selbst die Worte Justinianus Ihr: Dignum Vox est Hochgelehrte Herr Ihnen Gebrüder Ihr legibus profiteri, et legibus obedientem principatum.

Claudianus Ihr Horatio:

Tu civem Patriumque geres, tu consule Caesar,
Vectigal: nec tam te moveant, Ihr publica vota.

Der Ihr Hochgeehrte Brief, mir Ihr,

(14.)

/: Addr. mit Ihr Schreiben:
In communi gibt, si quid, consequitur tegendum,
Primus ipse publicus tuae observationis exigui
Fit populus, nec semper votat, cum ut-
cunque parere jubet, comparatur erbeten

Acta ad Epistolam meam scriptam
die Geburt. 1. Sept 1764

die 4 Sept 1764
cum ad Consilium officium
in der Lager Bücher. ab vom
Wohlgebohrn Consul Jenson,
auf 6 Personen officium
pro custodiendis Actis Officii
sanit. si placeat.
Collega Epistolae non postulavit,
Consul senior petitionem ge-
währt. Junior postulavit,
ob Ihr = Excellenz wollte
wohlgebohrn statt nehmen.
statthaben sie
Hr. Legat = Excellenz, ob Sie
allein general schreiben,
u. wenn sie gesund schrei-
ben, wenn sie Ihr Wohl-
gebohrn Sie mir schreiben,
ich werde wie sie mich
nennen schreiben.
Sie haben u. beschaffen sich in
Rath alle Reformation ne.
Decan pro loco officii declarat
sibi
Consul. Jun. ne sibi hoc assumat,
sed tum ne faciat, alioquin
faciat.
ubi officium, ibi regula
officii exercenda
Physici deinceps medici,
magna faciendi, ne exponat
se. Medici nihil exigant
a decidente, nisi pro exantla
decisa medica dein, gaudeat
pro exantlatis pro Deo.

Ego ad illum et rationibus
= Epistola dictis.

1. Ich habe Euer Majestät allezeit,
als gnädigster Excellenz u.
meinen, gnädigsten alten Civis
erkannt, so bitte Civis erkannt
bleibe.
Ich verstehe, die Majestät sie
sie allergnädigster u. hoher Herr
sie nicht sie sey, als sie mit gelehrt
vorgetragen, ohne Furcht u.
Ehrfurcht über alle Excellenz Ihre
u. gnädigste Herrlichkeit:

Dieses ist Ihro Excellenz erklärt.

d. 5 Sept. 1764

Herr Consul Gmelin:

[illegible]

Erben. vest. 7.

Vogt sie mir: Fische auf d. Roth.

Pflegen nun was Arzt gerufen:

Die Frau von Roth Ein. Rosthe

Lin sind [illegible] gehen.

Es ist so schwach als Reformat

Leo und sie es gesagt sey.

Es fällt mir sehr schwer Ihnen

Leiden und Schmerz



Es wird dem respective Leser durch dieses Blatt bekannt gemacht, daß allier zu Sachsenhaussen, in der Sonn, wohnhaft, der approbirte Zahn- und Mund-Arzt, Namens Johann Anton Dell, welcher sich recommandiret bey allen, hohen und niedrigen Standes, Personen, mit seiner von Jugend auf erlernten Kunst denenselben aufzuwarten: wie er dann auch schon die Gnade gehabt, Fürstlich- und Gräflichen Personen, wie auch Cavaliers und Damen, zu bedienen, und jeden nach Würden zu satisfaciren.

1.) Nehme ich alle hohle böse Zähne auf eine sonderbare Art und Geschwindigkeit heraus, wie auch alle Wurtzel oder Stumpfen, welche von einem unerfahrnen Embirico oder Stümpfler seynd abgebrochen worden; wie ich dann viele tausend dergleichen curieuse Zähne, Gott sey Danck, glücklich und behend heraus gebracht.

2.) Renovire und putze ich alle Zähne, sie mögen schwartz oder gelb seyn, wie sie auch wollen, in einer Viertel-Stunde, so weis und schön als ein Elffenbein, ohne einige Empfindung.

Wie bekannt, daß nichts mehr einen Menschen verunzieren kan, als wann er schwartze oder gelbe Zähne hat, und solche durch Weinstein, oder schwartze Brandflecken, vor der Zeit verliehren, sowohl bey Manns- als Frauens-Personen

3.) Ist bey mir zu bekommen ein gutes Englisches Zahnpulver, welches alle Humores oder schleimigte Feuchtigkeit hinweg nimmt, und die Zähne beständig weis und vor dem Brand conserviret, und bis auf das höchste Alter erhalten thut.

4.) Führe ich bey mir eine adstringirte Zahn-Essenz vor faules scorbutisch und blutendes Zahnfleisch, daß solches nicht mehr bluten oder faulen kan.

Daß auch öfters Personen in einer honetten Conversation s. v. ein übler Geruch aus dem Munde gehet, komt vom faulen und blutenden Zahnfleisch, oder vielen Tardaro oder Weinstein an Zähnen, her.

115.

5.) Führe ich bey mir einen vortreflichen Mund- und Zahn-Balsam, welcher das Zahnfleisch, so von denen Zähnen weggefallen ist, in einigen Wochen wiederum wachsend machet, und die wacklende Zähne in einer kurtzen Zeit bevestiget. Auch Kinder, so das Corvel oder Frösche, auch Geschwär im Munde haben, können sich in etlichen Tagen wieder heilen.

6.) Setze ich auch solchen Personen, welchen Zähne ausgefallen sind, oder zu wenig haben, wiederum solche ein, als wenn sie von Natur gewachsen wären, nicht etwan von Elffenbein, wie die meisten thun, sondern von Dens Hypopotume, oder Walroß-Zähn, welcher seine couleur nicht verliehret, und mit welchen man essen kan, wie man will, ohne im geringsten incommodiret zu werden.

7.) Was Personen seyn, welche hohle, faule Zähne im Munde haben, die sie nicht wollen lassen heraus nehmen, denen fülle ich sie mit Gold, Silber, Bley, auch anderer Composition, aus, daß sich keine Speise mehr einsetzen kan, und können darauf essen bis in das höchste Alter, ohne die geringste Schmertzen.

8.) So auch Personen den Brand in den Zähnen haben, daß sie vermeynen, sie haben sie kein Jahr mehr, denen cautresire ich sie ohne Empfindung, dadurch sie die Zähne wieder 16. bis 20. Jahre erhalten können, und nicht weiter hohl werden.

9.) Auch habe ich ein Arcanum, den Zahn-Schmertzen in einer Viertel-Stunde zu stillen, welches auch alle hitzige und kalte Flüsse aus dem Mund und Zähnen benimmt.

10.) So habe ich auch ein Arcanum, die Gewächse, Hüneraugen, und Wartzen, in kurtzer Zeit zu vertreiben, nehme sie auch künstlicherweis heraus, ohne die geringsten Schmertzen.

11.) Personen, so schadhaft seyn, sie seyn jung oder alt, weiß ich auf künstliche Art Bruchbänder zu machen, die sie ihr Lebtag tragen können; sie können damit reiten, fahren, und thun, was sie wollen, ohne daß selbige sie im geringsten incommodiren: viele heile ich aber auch in kurtzer Zeit, mit Gottes Hülfe.

Wer nun schlüßlich dergleichen vorbeschriebene Mittel von hohen und niederen Standes Personen vonnöthen haben, belieben mir solches wissen zu lassen, und werde ich sodann Denenselben meine Aufwartung nach Dero Belieben machen.

Dero

dienstwilligster,

Johann Anton Dell.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main